

TEILNAHMEERKLÄRUNG / VEREINBARUNG: „Notarzwesen“

abgeschlossen zwischen

**der Gesundheitsversorgungs-GmbH
8010 Graz, Mehlplatz 1**

(im Folgenden kurz GVG genannt)

und

Titel:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Sozialvers. Nr.:

Wohnadresse:

(inkl. Ort und PLZ)

Staatsbürgerschaft:

E-Mail:

Telefon:

IBAN:

BIC:

bei der Bank:

(im Folgenden kurz „Notärztin“ bzw. „Notarzt“ genannt)

Präambel

(1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der GVG und der Notärztin/dem Notarzt. Die Notärztin/Der Notarzt steht zur Verrichtung von Notarzdiensten im bodengebundenen Notarztrettungsdienst im Rahmen ihres/seines Dienstverhältnisses und/oder nebenberuflich zur Verfügung.

(2) Erfolgt die Mitwirkung im bodengebundenen Notarzdienst auf Basis dieser Vereinbarung **nebenberuflich**, ist es Voraussetzung, dass der **Notarzdienst nicht die Haupteinnahmequelle der Ärztin/des Arztes im Sinne von § 49 Abs. 3 Z 26a ASVG** ist. Die Notärztin/Der Notarzt ist für ihre/seine nebenberufliche Notarztstätigkeit ab 01.01.2016 nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) **in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert** (§ 2 Abs. 2 zweiter Satz FSVG).

(3) Spätestens mit Beginn der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit muss die Bestätigung einer gesetzeskonformen **Berufshaftpflichtversicherung** gemäß § 52d ÄrzteG durch eine Versicherung bei der Ärztekammer vorliegen.

(4) Für die Notärztin/den Notarzt, die/der den Notarzdienst im Rahmen des Dienstverhältnisses versieht, ist der Abschluss dieser Vereinbarung eine Kannbestimmung. Notarzdienste im Rahmen des Dienstverhältnisses können auch ohne Abschluss dieser Vereinbarung geleistet werden. Für die Abrechnung von Zulagen und der Einsatzpauschale im Sinne des Punktes „7. Entgelt und Spesen“ ist allerdings der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich.

(5) Die Verantwortung für den überörtlichen (Notarzt-)Rettungsdienst liegt grundsätzlich beim Land Steiermark. Die GVG unterstützt das Land organisatorisch und fungiert als Vertragspartnerin für die Notärztin/den Notarzt.

1. Anwendbare Bestimmungen

Auf die gegenständliche Vereinbarung finden die einschlägigen gesetzlichen Österreichischen und Europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Ärztegesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Beginn und Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Partnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

3. Verwendung

3.1. Die Notärztin/Der Notarzt wird gem. § 40 Ärztegesetz 1998 in der jeweils gültigen Fassung nach den einschlägigen Österreichischen bzw. Europarechtlichen Bestimmungen für das bodengebundene Notarztsystem im Bundesland Steiermark eingesetzt.

3.2. Art und Umfang der mit dieser Verwendung verbundenen fachlichen Pflichten richtet sich nach den im Ärztegesetz festgelegten Aufgabenbereichen und Qualifikationserfordernissen einer Notärztin/eines Notarztes. Die Notärztin/Der Notarzt wird zu Beginn ihrer/seiner Tätigkeit von der Stützpunktleitung umfassend über ihren/seinen Aufgabenbereich informiert und verpflichtet sich, organisatorische Weisungen der Stützpunktleitung zu beachten.

4. Leistungserbringung

4.1. Die Notärztin/Der Notarzt kann sich die jeweiligen Tage sowie die Anzahl der Notarzdienste frei einteilen und gibt diese der ärztlichen Stützpunktleitung bekannt, wobei die GVG von der/dem jeweiligen dienstplanführenden Notärztin/Notarzt eines jeden bodengebundenen Stützpunktes in der Dienstplanführung vertreten wird. Der bzw. die von der Notärztin/dem Notarzt übernommene(n) Notarzdienst(e) werden in einem Dienstplan zumindest für den jeweils folgenden Kalendermonat festgehalten.

4.2. Die Notärztin/Der Notarzt ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Die Notärztin/Der Notarzt kann sich aber jederzeit ohne Angabe von Gründen durch geeignete dritte Personen vertreten lassen. Die Namhaftmachung einer Vertretung ist auch während eines bereits übernommenen Notarzdienstes möglich, sofern dadurch die ärztliche Versorgung der Patient/inn/en sowie der betriebliche Ablauf nicht beeinträchtigt werden. Im Sinne dieser Vereinbarung als „geeignet“ gilt jede/r Notärztin/Notarzt gem. § 40 Ärztegesetz, die/der die Voraussetzungen gemäß Ärztegesetz erfüllt. Auf Verlangen der GVG ist das Vorliegen der fachlichen Qualifikationen von der Vertretung durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass zwischen der Vertretung der Notärztin/des Notarztes und der GVG kein Vertragsverhältnis entsteht und die GVG gegenüber der/des eingetragenen Notärztin/Notarztes schuldbefreiend leistet.

4.3. Die Notärztin/Der Notarzt ist bei Erbringung ihrer/seiner Leistungen nicht in die Betriebsorganisation der GVG eingebunden und persönlich weisungsfrei.

5. Dienstort und Dienstzeit

5.1. Dienstort ist jeder bodengebundene Notarztstützpunkt im Bundesland Steiermark.

5.2. Dienstort und Dienstzeit werden durch die Eintragung in den Dienstplan mit der jeweiligen Stützpunktleitung vereinbart.

6. Arbeits- und Betriebsmittel

Die für die Durchführung der notärztlichen Tätigkeit notwendigen Betriebs- und Arbeitsmittel werden vom Land Steiermark beigestellt.

7. Entgelt und Spesen

7.1. Die Notärztin/Der Notarzt erhält für jede persönlich oder von ihrer/seiner Vertretung geleistete Notarztdienststunde ein **Entgelt** in der Höhe von € 35,00 (Wochentage) und € 50,00 brutto (Samstag, Sonn- und Feiertag). Abgerechnet werden die tatsächlich geleisteten Bereitschaftsstunden. Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Entgeltes ist ausschließlich der Zeitpunkt des Dienstantrittes. Die geleisteten Bereitschaftsstunden werden, nach Bestätigung durch die jeweilige ärztliche Stützpunktleitung, anhand der durch die Notärztin/den Notarzt an die GVG übermittelten Stundenaufstellungen abgegolten.

7.2. Für die Stützpunkte Mariazell, Mürzzuschlag, Bad Radkersburg, Rottenmann, Bad Aussee, Schladming, Murau und Vorau wird zusätzlich eine **Zulage** in der Höhe von € 200,00 gerechnet ab der 4. Dienststunde pro Dienst, ausbezahlt.

7.3. Die Notärztin/Der Notarzt erhält zusätzlich für jeden von der Rettungsleitstelle Steiermark in der elektronischen Einsatzdokumentation angelegten und von der Notärztin/dem Notarzt ordnungsgemäß dokumentierten und abgeschlossenen Einsatz eine **Einsatzpauschale** in der Höhe von € 80,00 bzw. für Einsätze im Einzugsgebiet der beiden Grazer Stützpunkte in der Höhe von € 40,00.

7.4. Die Einsatzpauschale in der Höhe von € 80,00 bzw. 40,00 im Sinne des Punktes 7.3. gebührt auch jenen Notärzt/inn/en, welche im Zuge ihres Dienstverhältnisses die Notarzteinsätze absolvieren.

7.5. Die Abrechnung der Entgelte und Einsatzpauschalen erfolgt anhand der von der Notärztin/dem Notarzt vorgelegten Rechnung.

8. Dienstverhinderung

Ist die Notärztin/der Notarzt an ihrer/seiner Leistungserbringung unverschuldet, wie etwa durch Krankheit oder Unfall, verhindert, hat sie/er dies der Stützpunktleitung und der GVG ehestmöglich mitzuteilen. Die Notärztin/Der Notarzt hat für diese Zeiten, sofern sie/er nicht von ihrem/seinem Vertretungsrecht (siehe Punkt 4.2.) Gebrauch gemacht hat, keinen Anspruch auf Honorarauszahlung gegenüber der GVG.

9. Verschwiegenheits- und Dokumentationspflicht

9.1. Die Notärztin/Der Notarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Darüber hinaus ist es der Notärztin/dem Notarzt untersagt, Informationen, von denen sie/er ausschließlich auf Grund ihrer/seiner notärztlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, während und nach Beendigung dieser Vereinbarung zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

9.2. Über die Dokumentationspflicht des Ärztegesetzes hinausgehend verpflichtet sich die Notärztin/der Notarzt, jeden Einsatz anhand des einheitlich zur Verfügung gestellten Einsatzprotokolls, insbesondere in elektronischer Form, zu dokumentieren.

9.3. Die Notärztin/Der Notarzt ist darüber in Kenntnis, dass ihre/seine auf Seite 1 dieser Vereinbarung angeführten Daten vom Roten Kreuz automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Information im Sinne des Artikel 13 DSGVO können der Datenschutzerklärung entnommen werden und bestätigt die Notärztin/der Notarzt durch ihre/seine Unterschrift den Erhalt der Datenschutzerklärung.

10. Verfall

Sämtliche Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen drei Monaten schriftlich bei der GVG per Einschreiben geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen anzusehen sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht der Auftraggeberin in Graz vereinbart.

11.2. Die Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlich zulässigen Bestimmungen. Für den Fall einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, welche redliche Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen diese Lücke bewusst gewesen.

11.3. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der GVG verbleibt. Die Notärztin/Der Notarzt erhält auf Wunsch eine Kopie.

Diese Vereinbarung wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

12. Unterfertigung

_____, am _____
Ort Datum

Für die GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH:

(Mag.^a Petra Zinell, MSc)

Geschäftsführerin

(Prim. Dr. Klaus Pessenbacher)

Geschäftsführer

Notärztin/Notarzt:

Anlagen:

- Datenschutzerklärung